

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen der MRH- Mülsener Rohstoff- und Handelsgesellschaft mbH**

## **§ 1 Allgemeines**

- 1.1. Die aufgeführten Bedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr der MRH-Mülsener Rohstoff- und Handelsgesellschaft mbH (im Folgenden MRH) mit ihren Kunden. Der Kunde erkennt diese AGB ausdrücklich an. Die AGB können in den Geschäftsräumen der MRH sowie auf der Homepage der MRH ([www.mrh-muelsen.de](http://www.mrh-muelsen.de)) eingesehen werden bzw. auf ausdrücklichen Wunsch zugesandt werden.
- 1.2. Abweichungen von den AGB, insbesondere die Geltung von Bezugsvorschriften des Kunden, mündliche Nebenabreden, einschließlich Rabatt- und Bonizusagen sowie Umdispositionen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von der MRH ausdrücklich schriftlich anerkannt bzw. bestätigt wurden.
- 1.3. Die vorliegenden AGB der MRH werden Vertragsgegenstand. Eventuell vom Kunden bzw. Vertragspartner verwendete Allgemeine Geschäftsbedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die MRH nicht ausdrücklich widerspricht. Nimmt die MRH Aufträge ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so kann hieraus keinesfalls abgeleitet werden, die MRH hätte die vom Auftraggeber verwendeten Allgemeinen Geschäftsbedingungen angenommen.
- 1.4. Angebote der MRH sind freibleibend. Bestellungen sind nur verbindlich, soweit die MRH diese bestätigt oder ihnen durch Übersendung der Waren nachkommt, mündliche Nebenabreden nur, wenn die MRH sie schriftlich bestätigt.

## **§ 2 Lieferung**

- 2.1. Vorgesehene Liefertermine können von Seiten der MRH um bis zu fünf Werktage überschritten werden, soweit sie nicht ausdrücklich von beiden Vertragsteilen als Fixtermin bezeichnet sind. Verzögert sich die Lieferung aus einem von der MRH zu vertretenden Umstand, so kann der Kunde nur nach erfolglosem Verstreichen einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist zurück treten oder Schadenersatz verlangen. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Gerät die MRH in Verzug, ist ihre Schadenersatzpflicht im Falle leichter Fahrlässigkeit auf einen Betrag von 50 % des vorhersehbaren Schadens begrenzt.
- 2.2. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Umständen, die nicht im Verantwortungsbereich der MRH liegen, insbesondere bei Arbeitsk Kampfmaßnahmen, Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Rohstoffbelieferung, Ausfall von Transportmitteln etc. Dies gilt auch, wenn solche Umstände bei Lieferanten der MRH oder bei solchen Betrieben auftreten, von denen die Aufrechterhaltung der Produktion der MRH abhängig ist. Beginn und Ende solcher Hindernisse wird die MRH in wichtigen Fällen dem Besteller baldmöglichst mitteilen.
- 2.3. Ist die Ware vom Kunden abzuholen oder wird der Versand auf seinen Wunsch verzögert, so werden ihm, beginnend 2 Wochen nach Anzeige der Versandbereitschaft, die Lagerkosten berechnet. Die MRH ist berechtigt, nach Setzung und fruchtlosen Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über die Ware zu verfügen und den Kunden mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern.
- 2.4. Für die Berechnung der Liefermenge sind die im Lieferschein der MRH verzeichneten und auf geeichten Waagen der MRH ermittelten Mengen maßgebend. Bei der Abholung durch den Kunden muss eine von diesem beauftragte Person zur Unterzeichnung des Lieferscheins zur Verfügung stehen.
- 2.5. Teillieferungen sind zulässig.

- 2.1. Die MRH wird sich bemühen, hinsichtlich Versandart und Versandweg Wünsche und Interessen des Kunden zu berücksichtigen; dadurch bedingte Mehrkosten - auch bei vereinbarten frachtfreier Lieferung – gehen zu Lasten des Kunden.

### **§ 3 Entsorgungsbedingungen**

Für Leistungen im Bereich der Entsorgungswirtschaft der MRH gelten ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Liefer-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen folgende Bedingungen:

- 3.1. Die abfallwirtschaftliche Tätigkeit unterliegt den einschlägigen gesetzlichen und rechtlichen Bestimmungen, insbesondere dem KrW-/AbfG, den Benutzungsordnungen und den Anlagengenehmigungen nebst Nebenbestimmungen in ihrer bei Übergabe des Abfalls geltenden Fassung.
- 3.2. Bei der Annahme von Altreifen und Gummi durch die MRH geht das Eigentum erst mit der vollständigen und vorbehaltlosen Bezahlung der vereinbarten Gebühr seitens des Anlieferers auf die MRH über. Wird diese Gebühr auch innerhalb einer gesetzten Nachfrist ganz oder teilweise nicht beglichen, ist die MRH berechtigt, dem Anlieferer eine der Anlieferung entsprechende Menge auf seine Kosten zurück zu liefern. Nach Wahl der MRH kann dies an den Betriebssitz des Anlieferers oder an eine von ihm unterhaltene Betriebsstätte geschehen. Für die Berechnung der angelieferten Menge gilt Ziff. 2.4. entsprechend. Das Eigentum geht zum Zeitpunkt der Verarbeitung der angelieferten Menge auf die MRH über.

### **§ 4 Preise und Zahlung**

- 4.1. Von der MRH abgegebene Angebote sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Aufträge von Kunden kann die MRH dadurch annehmen, dass sie innerhalb von 10 Werktagen nach Eingang einer Auftragsbestätigung eine Versandanzeige zusenden oder die Lieferung an den Kunden durchführen. Die Annahme eines Auftrags durch die MRH erfolgt stets unter dem Vorbehalt der Liefer- bzw. Annahmefähigkeit. Der Kunde nimmt Entsorgungsangebote der MRH durch Lieferung an.
- 4.2. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die Preise der MRH ab Werk bzw. frei Werk gemäß der am Liefertag gültigen Preisliste inklusive Verpackung zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (Frachtkosten und Zoll sind vom Besteller zu tragen). Die Mehrwertsteuer wird in gesetzlicher Höhe am Tage der Rechnungsstellung von der MRH gesondert ausgewiesen.
- 4.3. Die MRH behält sich vor, den Liefergegenstand per Nachnahme oder gegen Vorkasse zu versenden. Im Falle des Zahlungsverzuges von Kunden beträgt der Zinssatz bei Geschäften mit Verbrauchern gemäß § 288 Abs. 1 BGB 5 Prozentpunkte über dem Basiszins und bei Geschäften mit Unternehmern gemäß § 288 Abs. 2 BGB 8 Prozentpunkte über dem Basiszins. Der MRH bleibt es unbenommen, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen.
- 4.4. Wird nach Vertragsabschluss eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden erkennbar, durch welche die Zahlungsansprüche der MRH gefährdet werden, oder gerät der Kunde in Zahlungsverzug, könnte die MRH die offenen Lieferungen zurückhalten und sofortige Zahlung aller, auch der noch nicht fälligen Rechnungen und Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen für zukünftige Lieferungen verlangen. Wenn der Kunde nicht innerhalb einer von der MRH gesetzten angemessenen Frist diese Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung erbringt, kann die MRH vom Vertrag zurücktreten.
- 4.5. Die Rechnungen der MRH sind, soweit nicht anders vereinbart, ohne Abzug dreißig Tage nach Rechnungsstellung fällig und zahlbar rein netto Kasse.
- 4.6. Nur unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen berechtigen den Kunden zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung.

## **§ 5 Gefahrübergang**

- 5.1. Für Entsorgungsarbeiten übernimmt der Auftraggeber bzw. Kunde das Haftungsrisiko bis zum vollständigen Verladen der Ware.
- 5.2. Bei allen ausgeführten Lieferungen geht die Gefahr des Verlustes, des zufälligen Untergangs sowie der Verschlechterung der Qualität der Ware zu dem Zeitpunkt auf den Kunden über, an dem die Ware an den Spediteur bzw. Frachtführer im Werk der MRH übergeben worden ist.
- 5.3. Verzögert sich der Versand in Folge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft an auf den Kunden über.
- 5.4. Bei der Annahme von Gummi und Altreifen durch die MRH geht die Gefahr mit der Entladung im Werk auf diese über.

## **§ 6 Gewährleistung**

- 6.1. Die MRH liefert ihre Ware entsprechend den einschlägigen technischen Spezifikationen.

Die von der MRH gewährleisteten Eigenschaften beschränken sich bei der Lieferung von Granulat nur auf dessen Typ und dessen Körnung. Bei den Einstreugranulaten SOCCgran ® B ... und SOCCgran ® PG .... / PB .... wird gewährleistet, dass diese die sportfunktionalen und ökologischen Anforderungen der DIN V 18035-7 erfüllen. Es wird insbesondere darauf hingewiesen, dass bei farbig ummanteltem Granulat sich die Farbintensität nach funktionaler/sportfunktionaler Nutzung sowie in Abhängigkeit von Füllhöhe und Sonneneinstrahlung verändern kann.

Alle anderen Angaben zu den Produkten der MRH erfolgen ausschließlich nach bestem Wissen und Erfahrungen der MRH. Die MRH übernimmt gegenüber ihren Kunden insbesondere keine Gewährleistung zu Angaben der Eignung, weiteren Verarbeitung und Anwendung ihrer Produkte. Demnach ist der Kunde nicht vor eigenen Prüfungen und Versuchen über die Eignung, weitere Verarbeitung und Anwendung der von der MRH gelieferten Produkte befreit.

- 6.2. Der Kunde hat die gelieferte Ware, soweit zumutbar, auch durch eine Probeverarbeitung bei Eingang auf Mängel bezüglich Beschaffenheit und Eignungszweck hin unverzüglich zu untersuchen, anderenfalls gilt die Ware als genehmigt.
- 6.3. Beanstandungen werden von der MRH nur berücksichtigt, wenn sie innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Ware sowie bei verborgenen Mängeln innerhalb von 8 Tagen nach ihrer Entdeckung sowie innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist - schriftlich gegenüber der MRH unter Beifügung von Belegen – erhoben werden. Zur Entgegennahme von Beanstandungen ist nur die Geschäftsleitung der MRH berechtigt. Bei Nichteinhaltung dieser Beanstandungsfrist sind sämtliche Ansprüche wegen Sachmängeln gegenüber der MRH ausgeschlossen.
- 6.4. Die Gewährleistungspflicht der MRH beschränkt sich nach ihrer Wahl auf Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Minderung. Beanstandete Ware darf nur mit ausdrücklichem Einverständnis der MRH an diese zurück gesandt werden.

## **§ 7 Schadensersatz**

Soweit gesetzlich zulässig, ist die Verpflichtung der MRH zur Leistung von Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, begrenzt auf den Rechnungswert der MRH an dem schaden stiftenden Ereignis unmittelbar beteiligten Warenmenge. Dies gilt nicht, soweit die MRH nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit unbeschränkt haften.

## **§ 8 Eigentumsvorbehalt**

- 8.1. Die MRH behält sich das Eigentum an der von ihr gelieferten Ware bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher gegen den Kunden aus der laufenden Geschäftsverbindung bestehenden Ansprüche vor.

Darüber hinaus bleibt das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur Begleichung sämtlicher – auch künftig entstehender oder bedingter Forderungen aus der Geschäftsverbindung vorbehalten.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden ist die MRH berechtigt, ihre gelieferte Ware zurück zu nehmen; die Geltendmachung des Herausgabeanspruches auf Grund vorbehaltenen Eigentums gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.

Auf diesen Eigentumsvorbehalt hat der Kunde bei Weiterveräußerung der Ware ausdrücklich seinen Vertragspartner hinzuweisen und ihm Kenntnis von den insoweit geltenden Regelungen der AGB der MRH zu geben.

- 8.2. Im Falle der Verarbeitung, Vermischung, Verbindung der von der MRH gelieferten Ware setzt sich das Vorbehaltseigentum der MRH an den neu hergestellten Waren im Verhältnis des Werts der Ware zum Wert der durch die Verarbeitung, Verbindung, Vermischung entstandenen neuen Sache fort. Für die Bewertung ist sowohl der Wert der Vorbehaltsware als auch der Wert der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung maßgeblich. Insoweit wird der Kunde für die MRH bei Ausführung jener Tätigkeiten tätig, ohne dass er eigene Ansprüche erwirbt. Der Kunde verwahrt das Miteigentum unentgeltlich für die MRH.

- 8.3. Soweit der Erwerb von Miteigentum ausgeschlossen ist, setzt sich das Eigentumsvorbehaltrecht der MRH an dem neuen Produkt in der Weise fort, dass bei Veräußerung oder Berechnung desselben der Kunde sicherungshalber die ihm aus der Weiterveräußerung zustehenden Kaufpreis / Werklohnforderungen anteilig unwiderruflich an die MRH schon mit dem Tag der Lieferung abtritt. Die MRH nimmt die Abtretung schon mit dem Tag der Lieferung unwiderruflich an.

- 8.4. Wird die gekaufte Ware von dem Kunden unbearbeitet weiter veräußert, so tritt der Kunde schon jetzt die ihm aus solchen Veräußerungen zustehenden Forderungen mit allen Nebenrechten bis zur Höhe von dessen Forderungen an die MRH unwiderruflich mit dem Tag der Entgegennahme der Lieferungen ab. Die MRH nimmt zum gleichen Zeitpunkt diese zuvor erklärte Abtretung unwiderruflich an.

- 8.5. Es wird klargestellt, dass der Kunde zur Einziehung der die Veräußerung berührenden Forderung widerruflich von der MRH nur ermächtigt ist, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dieser nachkommt. Zieht die MRH auf Grund der vereinbarten Forderungsabtretung die Forderung selbst ein, so hat der Kunde der MRH alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

- 8.6. Der Kunde hat die MRH sofort schriftlich darüber zu informieren, wenn die gelieferte Ware der MRH oder - soweit Miteigentum erworben wurde – in diesen neuen Gegenstand oder in die anstelle des Miteigentums getretene Forderung die Zwangsvollstreckung betrieben wird.

Der Kunde hat in einem solchen Fall den die Zwangsvollstreckung betreibenden Gläubiger unverzüglich auf das bestehende Eigentumsvorbehaltrecht und den verlängerten Eigentumsvorbehalt hinzuweisen.

Soweit die von der MRH gelieferte Ware noch nicht verarbeitet ist, hat er diese als Eigentum der MRH kenntlich zu machen.

Die durch ein notwendiges Freigabeverlangen entstehenden Kosten und Schäden hat der Kunde zu tragen, wenn deren Entstehung nicht von der MRH zu vertreten ist.

## **§ 9 Abtretungsverbot**

- 9.1. Es ist dem Kunden ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung der MRH untersagt, gegen die MRH bestehende Forderungen an Dritte, auch Banken, abzutreten. Erfolgt dennoch eine Abtretung, ist die MRH berechtigt, die bestehenden Geschäftsbeziehungen sofort zu beenden und sämtliche ihr zustehenden gesetzlichen Ansprüche aus Schadensersatz geltend zu machen.
- 9.2. Der Kunde ist jedoch schon jetzt damit einverstanden, dass die MRH gegen ihn bestehende Forderungen an Dritte ohne seine Genehmigung abtreten darf.

## **§ 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand, Vertragsveränderung**

- 10.1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis beruhenden Streitigkeiten ist Zwickau. Ist der Kunde Kaufmann, so kann nach Wahl der MRH der Gerichtsstand auch sein Allgemeiner Gerichtsstand sein. Auf das Vertragsverhältnis ist ausschließlich Deutsches Recht anzuwenden.
- 10.2. Änderungen oder Ergänzungen zum schriftlichen Vertrag werden nur bei Einhaltung der Schriftform Vertragsbestandteil.
- 10.3. Sollten vorstehende Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, eine Ersatzregelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der gegebenenfalls weggefallenen Klausel am Nächsten kommt.

Stand: Mai 2009